



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. März 2021
(OR. en)

6615/21
ADD 1

FIN 143
CADREFIN 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 88 final / ANNEX
Betr.:	ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT zur Inbetriebnahme des gemeinsamen Dotierungsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 88 final / ANNEX.

Anl.: COM(2021) 88 final / ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2021
COM(2021) 88 final

ANNEX

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

zur Inbetriebnahme des gemeinsamen Dotierungsfonds

DARLEGUNG DER VORBEREITUNGEN FÜR DEN GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

1. Leitlinien für die Vermögensverwaltung

Der Beschluss der Kommission über die Leitlinien für die Vermögensverwaltung wurde im März 2020 angenommen. In den Leitlinien für die Vermögensverwaltung sind die Ziele, die Struktur und die Tätigkeiten des gemeinsamen Dotierungsfonds festgelegt und wird die Herkunft der in den gemeinsamen Dotierungsfonds aufzunehmenden Vermögenswerte bestimmt. In den Leitlinien für die Vermögensverwaltung ist eine umsichtige Anlagepolitik für den gemeinsamen Dotierungsfonds festgelegt, mit der die Stabilität des Werts des gemeinsamen Dotierungsfonds gewährleistet und das Kapital unter schwierigen Marktbedingungen (soweit wie möglich) erhalten werden soll, damit der gemeinsame Dotierungsfonds den Garantieabrufen gegenüber den Dotierungen der Komponenten rechtzeitig und zur Gänze nachkommen kann.

Dies spiegelt sich auch in einem konservativen Ansatz bei der Definition der zulässigen Anlagen wider. Laut Beschluss werden die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) in den Vermögensverwaltungsprozess einbezogen. In gesonderten Artikeln des Beschlusses über die Leitlinien für die Vermögensverwaltung werden die Grundsätze der Bewertung, der Kostenzuweisung, der Rechnungsführung und der Berichterstattung beschrieben. Darüber hinaus geben die Leitlinien für die Vermögensverwaltung einen Überblick über den Zahlungsprozess der Garantieabrufe und beschreiben, wie die Anlagestrategie vom Finanzverwalter umgesetzt wird. Schließlich werden mit dem Beschluss die Zuständigkeiten und Aufgaben des Finanzverwalters auf den Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt übertragen.

2. Effektive Dotierungsquote

Die Kommission hat den Delegierten Beschluss angenommen, mit dem die Methodik und die detaillierten Bedingungen für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote gemäß Artikel 213 der Haushaltsordnung festgelegt werden.

Zweck der effektiven Dotierungsquote ist die Erzielung von Effizienzgewinnen bei der Nutzung von Haushaltsgarantien und Finanzhilfen, indem die Höhe der einzelnen im gemeinsamen Dotierungsfonds gebündelten Dotierungen im Hinblick auf die Risikodiversifizierung optimiert wird. In Fällen, in denen die Abrufe der Mittel der verschiedenen Garantien nicht eng miteinander korrelierten, wurde davon ausgegangen, dass der Unionshaushalt zur Deckung der mit den garantierten Transaktionen verbundenen Risiken etwas weniger Mittel halten könnte.

Die Haushaltsordnung sieht vor, dass die Kommission nach Anhörung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 269 Absatz 4 der Haushaltsordnung festgelegten Verfahren einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Haushaltsordnung erlässt. Gemäß den Anforderungen der Haushaltsordnung wird die effektive Dotierungsquote auf den Betrag der Mittel angewandt, der zur Deckung der vorgesehenen Garantieabrufe über einen Zeitraum von einem Jahr erforderlich ist. Die Methodik für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote trägt der Risikokorrelation zwischen Haushaltsgarantien und Finanzhilfeprogrammen sowie den Marktbedingungen und den Prognosen zu Zu- und Abflüssen Rechnung.

Neben der Festlegung der Formel für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote werden in dem Beschluss die einschlägigen Aufgaben des Finanzverwalters und der Anweisungsbefugten für die zum gemeinsamen Dotierungsfonds beitragenden Instrumente im Hinblick auf die wirksame Dotierung aufgeführt. Darüber hinaus wurde eine Schutzmaßnahme eingeführt, die den Schutz des Unionshaushalts ermöglicht, wenn die Methode der effektiven Dotierungsquote nicht umsichtig angewandt werden kann, weil beispielsweise keine ausreichenden Informationen über die durch die verschiedenen Garantien eingegangenen Risikopositionen vorliegen.

Der Delegierte Beschluss wurde von der Kommission im November 2020 angenommen und anschließend gemäß Artikel 269 Absatz 6 der Haushaltsordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt. Während des Prüfungszeitraums gingen keine Einwände ein, und der Delegierte Beschluss trat am 25. Februar 2021 in Kraft.

3. Strategische Portfoliostrukturierung und Benchmark

In den Leitlinien für die Vermögensverwaltung¹ des gemeinsamen Dotierungsfonds sind die allgemeinen Grundsätze für das Verfahren (strategische Portfoliostrukturierung) zur Erstellung eines Benchmark-Portfolios festgehalten, das als Richtschnur für die Portfolioallokation des gemeinsamen Dotierungsfonds dienen und an dem seine Wertentwicklung gemessen werden kann. Diese Benchmark bildet das langfristige Risiko-Rendite-Profil des gemeinsamen Dotierungsfonds ab und dient als Orientierungshilfe für Anlageentscheidungen während der Laufzeit des gemeinsamen Dotierungsfonds. Die Benchmark spiegelt die strategische Portfoliostrukturierung wider und stellt eine Referenzstruktur in Bezug auf Laufzeitenverteilung, Anlageklassen, Bonität und Duration dar, mit deren Hilfe die Wertentwicklung des Vermögens des gemeinsamen Dotierungsfonds regelmäßig bewertet wird.

In einem separaten Prozess zur Festlegung der strategischen Benchmark zog der Finanzverwalter die in den Leitlinien für die Vermögensverwaltung genannten Anlageziele (z. B. Kapitalerhalt und die zur vollständigen und zügigen Erfüllung der Garantieabrufe erforderliche Liquidität) und den Cashflow-Zeitplan des gemeinsamen Dotierungsfonds heran, um den Anlagehorizont des Portfolios des gemeinsamen Dotierungsfonds zu bewerten, über den die Ziele erreicht werden sollten, und um die Risikotoleranz des Portfolios des gemeinsamen Dotierungsfonds im Einklang mit diesen Zielen und diesem Anlagehorizont zu bestimmen.

Nach Überprüfung durch die Leitungsgremien wurde diese strategische Benchmark vom Rechnungsführer im September 2020 gebilligt. Die strategische Portfoliostrukturierung und die strategische Benchmark werden für mehrere Jahre festgelegt. Sie werden die Verwaltung des Vermögens des gemeinsamen Dotierungsfonds bis zur Aktualisierung der Benchmark im Falle einer deutlichen Änderung der Marktbedingungen oder einer Änderung der zugrunde liegenden langfristigen Risiko-Rendite-Merkmale des gemeinsamen Dotierungsfonds leiten.

4. Taktische Portfoliostrukturierung

¹ Artikel 5 der Leitlinien für die Vermögensverwaltung.

Nach der Annahme der strategischen Portfoliostrukturierung und der strategischen Benchmark für den gemeinsamen Dotierungsfonds arbeitete der Finanzverwalter die taktische Portfoliostrukturierung aus, in der Zielanlageallokationen über kürzere Zeithorizonte (6-12 Monate) als Richtschnur für die tägliche Umsetzung der Anlagestrategie festgelegt sind. Die taktische Portfoliostrukturierung berücksichtigt aktuelle Dynamiken (z. B. erwartete politische Entwicklungen, Aussichten für Fundamentaldaten sowie Bewertungs- und technische Faktoren) bei Anlageentscheidungen, damit sich das Portfolio besser an schwankende Marktbedingungen anpassen kann. Die Ausarbeitung der taktischen Portfoliostrukturierung ist ein strukturierter Prozess. Mithilfe von Szenarioanalysen zum Umgang mit Unsicherheitsfaktoren und Optimierungsverfahren sollen Portfolios aufgebaut werden, die unter unterschiedlichen Marktbedingungen widerstandsfähig sind. Anlagegrenzen gewährleisten Risikominderung und Kohärenz mit der längerfristigen strategischen Portfoliostrukturierung. Die taktische Portfoliostrukturierung ist zwar der kurzfristige Anhaltspunkt für die effektive Portfolioverwaltung, sie wird jedoch regelmäßig auf der Grundlage des sich entwickelnden Informationsflusses an den Finanzmärkten angepasst.

5. IT- und operative Struktur

Der Betrieb eines Fonds mit gebündelter Struktur erforderte die Entwicklung und Erprobung neuer IT- und Rechnungsführungsverfahren innerhalb kurzer Zeit. Im Mittelpunkt dieser Arbeiten stand die Schaffung eines Anteilinhaberregisters – einer IT-Lösung, mit der die Transaktionen, die Zahl der Anteile pro Anteilinhaber und die Entwicklung des Werts des Vermögens des gemeinsamen Dotierungsfonds verfolgt werden. Weitere IT-Entwicklungen betrafen die Entwicklung neuer IT-Module zur Steuerung der Zu- und Abflüsse, zur Verfolgung und Meldung der Eigentumsverhältnisse und zur Ermittlung des Werts am Monatsende.

6. Liquiditätsmanagement und Cashflows

Mit dem Vorschlag für effiziente Verfahren für die Verwaltung der Cashflows zwischen dem gemeinsamen Dotierungsfonds, der zentralen Kassenmittelverwaltung der Europäischen Kommission und den anweisungsbefugten Dienststellen, die das zugrunde liegende beitragende Instrument bilden, sollen die folgenden drei Ziele verfolgt werden: Gewährleistung eines wirksamen Liquiditätsmanagements und fristgerechter Zahlungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines geringen Verwaltungsaufwands. Das System der Liquiditätspuffer, bei dem jede Komponente durch einen separaten Liquiditätspuffer abgebildet wird, ist an die Anforderungen der Leitlinien für die Vermögensverwaltung des gemeinsamen Dotierungsfonds angepasst. Für eine wirksame Verwaltung der Cashflows sind die getrennten Verfahren zur Festlegung der Aufgaben des Liquiditätspuffers, der Wiederauffüllung und der Zahlung bei Garantieabrufen in hohem Maße von der engen Koordinierung zwischen den drei wichtigsten Parteien – dem Portfolio des gemeinsamen Dotierungsfonds, der zentralen Kassenmittelverwaltung der Kommission und den zuständigen Generaldirektionen – abhängig, die Haushaltsgarantien und andere Programme umsetzen.

7. Verfahrenshandbuch und Informationsmemorandum für Anteilinhaber

Wie in Artikel 212 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen, hat der Rechnungsführer dem Verfahrenshandbuch für die Tätigkeiten des gemeinsamen Dotierungsfonds zugestimmt. Es stellt ein umfassendes und benutzerfreundliches Referenzdokument dar, das einen Überblick über die wichtigsten Geschäftsabläufe gibt. In ihm ist der gesamte Lebenszyklus des

gemeinsamen Dotierungsfonds abgedeckt, sind Verweise auf die Governance- und Rechenschaftsregelungen enthalten und werden die Schätzung des Liquiditätsbedarfs, die Verfahren für die Zahlung bei Garantieabrufen und das Liquiditätsmanagement usw. erläutert. Das Verfahrenshandbuch stützt sich auf die Leitlinien für die Vermögensverwaltung und die Bestimmungen der Haushaltsordnung; in ihm wird die Arbeit des Finanzverwalters zur Vorbereitung der Umsetzung des gemeinsamen Dotierungsfonds zusammenfassend dargestellt. Ein weiterer Vorteil dieses zusammengefassten Überblicks besteht darin, dass er die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Tätigkeiten und Arbeitsabläufen deutlich macht und die Koordinierung aller Akteure erleichtert. Neben dem Verfahrenshandbuch gibt es ein separates „Informationsmemorandum für Anteilinhaber“, in dem die wichtigsten Informationen für die „Anteilinhaber“ (Kommissionsdienststellen, deren politische Instrumente Dotierungen zum gemeinsamen Dotierungsfonds beitragen) zusammengefasst sind. Das Informationsmemorandum für Anteilinhaber umfasst die wichtigsten Aspekte des Risikomanagements, des Handels und der Portfolioverwaltung und erläutert ausführlich Transaktionen wie Zuflüsse oder die Zahlung bei Garantieabrufen usw.